

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Tino Müller, Fraktion der NPD

Geflügelhaltung in Klein Daberkow

und

ANTWORT

der Landesregierung

Laut Medienberichten wollen in Klein Daberkow (Gemeinde Groß Miltzow, Landkreis Mecklenburg-Strelitz) Landwirte acht Ställe mit je 50.000 Plätzen für eine Mastgeflügelhaltung errichten.

1. Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung über den Stand des Vorhabens (bitte in die Antwort auch Angaben zum eventuellen B-Plan-Entwurf, zu baurechtlichen Vorbescheiden, Genehmigungen nach dem Immissionsschutzgesetz und Umweltverträglichkeitsprüfungen mit einbeziehen)?

In der Gemeinde Groß Miltzow, OT Klein Daberkow, ist die Errichtung von zwei Anlagen zur Intensivhaltung von Mastgeflügel geplant. Dabei handelt es sich um Vorhaben, die jeweils einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedürfen.

Am 07.08.2008 hat das StAUN Neubrandenburg als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der maßgeblichen Fachbehörden, der Verbände und der betroffenen Gemeinden einen Scopingtermin durchgeführt. Im Ergebnis hat das StAUN Neubrandenburg Gegenstand, Umfang und Methode der gemeinsamen Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für die Anlagen festgelegt. Diese ist für ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG als Teil der Antragsunterlagen vorzulegen.

Anträge zu diesen Vorhaben liegen dem StAUN Neubrandenburg noch nicht vor.
Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung wird derzeit erarbeitet.

2. Welche Landesbehörden und/oder Landes- und/oder Privatunternehmen begleiten Planung und Bau des oben genannten Projekts und in welcher Hinsicht geschieht das jeweils (bitte auch die Inhalte von eventuellen Gutachten benennen)?

Nach aktuellem Kenntnisstand wird die Landgesellschaft M-V mbH, Außenstelle Neubrandenburg, die Anlagenplanung durchführen.

3. Welche Angaben zu dem genauen Umfang der Anlage und der Anzahl der Tiere lassen sich derzeit machen?

Es sind zwei Anlagen zur Intensivhaltung von Mastgeflügel mit je 200.000 Tierplätzen geplant. Die Anlagen sollen jeweils aus vier Ställen mit 50.000 Tierplätzen einschließlich je eines Lagers für Geflügelfestmist und notwendiger Nebeneinrichtungen bestehen.

4. Sind bei einer Verwirklichung des Projektes und der anschließenden Betreibung der Anlage Belästigungen durch Lärm, Geruch, eventuelle Bodenbelastungen und/oder weitere Umweltbelastungen zu erwarten?

Belästigungen durch Lärm, Geruch sind bei keiner Anlage von vornherein auszuschließen. Eine Genehmigung nach dem BImSchG wird nur dann erteilt, wenn sichergestellt ist, dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie solche zum Boden- und Naturschutz, der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

5. Ab welchen Werten ist bei Lärm- und Geruchsbelästigungen speziell in der Tierhaltung die Erheblichkeitsschwelle überschritten (bitte auch die rechtlichen Bestimmungen benennen)?

Als Erheblichkeitsschwelle zum Schutz gegen Lärm durch Anlagen gelten nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm folgende gebietsbezogene Immissionsrichtwerte:

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) in Industriegebieten | 70 dB(A) |
| b) in Gewerbegebieten | |
| tags | 65 dB(A) |
| nachts | 50 dB(A) |

c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	
tags	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)
d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	
tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)
e) in reinen Wohngebieten	
tags	50 dB(A)
nachts	35 dB(A)
f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	
tags	45 dB(A)
nachts	35 dB(A).

Als Erheblichkeitsschwelle zum Schutz gegen Geruchsbelästigungen durch Tierhaltungsanlagen gelten nach der Geruchsimmissions-Richtlinie folgende gebietsbezogene Immissionsrichtwerte:

- a) in Wohn- und Mischgebieten
10 % des Jahres Überschreitungen der Geruchsschwelle und
- b) in Gewerbe- und Industriegebieten/Dorfgebieten
15 % des Jahres Überschreitungen der Geruchsschwelle.

6. Wie viele Arbeitsplätze werden bei einer voraussichtlichen Inbetriebnahme der Anlage geschaffen?

Zur Zahl der Arbeitsplätze liegen keine Angaben vor.

7. Welche Angaben können zum finanziellen Bereich gemacht werden und zwar hinsichtlich
- a) der Gesamtinvestitionssumme?
 - b) zu Förderanfragen (bitte Zeitpunkt, beantragendes Unternehmen, Adressaten, Fördertöpfe bzw. -ebenen und maximale Förderungssumme benennen)?

Keine.

Zu a)

Informationen über Investitionssummen liegen nicht vor.

Zu b)

Es wurde bislang kein Förderantrag nach dem Agrarinvestitionsförderprogramm gestellt.

8. Wie viele Geflügelzuchtanlagen gibt es bislang in Mecklenburg und Vorpommern (bitte die jeweiligen Standorte mit den jeweiligen Betreibern und die entsprechenden Größen der Anlagen mit der Zahl der Tiere auflisten)?

Als Geflügelzuchtanlagen werden Betriebe definiert, in denen Elterntiere zum Zweck der Bruteiergewinnung (Brütereier) gehalten werden.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es folgende Geflügelzuchtanlagen:

1. Plumex GmbH & Co. KG Berlin, c-o Brütereier Triwalk, 23966 Triwalk.
2. Fa. Stolle GmbH & Co. Brenz KG, 19306 Brenz.

Angaben über die Zahl der dort gehaltenen Tiere liegen der Landesregierung nicht vor.

9. Wie soll die Entsorgung der Gülle geregelt werden?

- a) Wie wird einer Überdüngung durch Stickstoff und Nitrat vorgebeugt?
- b) Welche Behörde wird mit dieser Problematik beauftragt?

Während des Betriebs der Anlage entsteht Festmist. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt die Prüfung, ob eine ordnungsgemäße Verwertung nach der Düngeverordnung erfolgen kann. Die ordnungsgemäße Verwertung des Hähnchenmistes entsprechend der Düngeverordnung wird über Abnahmeverträge mit ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben sichergestellt.

Zu a)

Der Überdüngung des Bodens wird durch die Sicherstellung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften vorgebeugt.

Zu b)

Für die Durchsetzung der düngerechtlichen Vorschriften sind die Ämter für Landwirtschaft (AfL), hier das AfL Altentreptow, zuständig.

10. Die geplante Anlage liegt im Einzugsbereich des Mühlbachs.

Inwieweit besteht die Gefahr, dass Einträge der Anlage

- a) auch über Drainageanlagen in den Strasburger Stadtsee oder
- b) in das benachbarte Naturschutzgebiet Lauenhagen gelangen?

Ob Beeinträchtigungen durch Einträge der Anlage

a) über den Mühlbach in den Strasburger Stadtsee und

b) in das Naturschutzgebiet Lauenhagen zu besorgen sind,

und wie diese gegebenenfalls ausgeschlossen werden können, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.